

Verkaufsbedingungen der KIRCHHOFF Mobility GmbH & Co. KG

1. Geltung

- 1.1. Diese Verkaufsbedingungen gelten für sämtliche Verkaufs- und Liefergeschäfte der KIRCHHOFF Mobility GmbH & Co. KG ("**Gesellschaft**").
- 1.2. Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Hiervon abweichende Bedingungen des Bestellers haben keine Gültigkeit, sofern wir diesen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.
- 1.3. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte im Sinne von 1.1 zwischen den Parteien sowie auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen die Lieferung der Ware durchführen.
- 1.4. Das Angebot zum Abschluss von Geschäften im Sinne von 1.1 richtet sich gleichermaßen an Verbraucher und Unternehmer, jedoch jeweils nur an Endabnehmer. Für Zwecke dieser Verkaufsbedingungen (i) ist ein "Verbraucher" jede natürliche Person, die den Vertrag zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (§ 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches – BGB) und (ii) ist ein „Unternehmer“ eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit handelt (§ 14 des BGB).

2. Zustandekommen des Vertrags

- 2.1. Der Besteller unterbreitet durch eine durch ihn unterzeichnete Bestellung ein verbindliches Angebot. Wir können dieses Angebot nach unserer Wahl innerhalb einer Frist von zwei Wochen durch Zusendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung annehmen oder dadurch, dass dem Besteller innerhalb dieser Frist die bestellte Ware geliefert wird.
- 2.2. Sämtliche übrigen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen sowie nachträgliche Vertragsänderungen.

3. Erfüllungsort und Gefahrübergang

- 3.1. Erfüllungsort ist der Sitz der jeweiligen Niederlassung, bei der die Bestellung aufgegeben wurde.
- 3.2. Bei Versendung der Ware auf Wunsch des Bestellers geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware im Zeitpunkt der Absendung auf den Besteller über.

4. Preise

- 4.1. Sofern sich aus einer etwaigen Auftragsbestätigung gem. 2.1 nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise ab Erfüllungsort zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer und ausschließlich der Kosten für die Verpackung, soweit nicht anders ausdrücklich vereinbart. Vereinbarte Nebenleistungen (z.B. Überführungskosten) werden zusätzlich berechnet.
- 4.2. Unsere Rechnungen sind ab Datum des Eingangs der Rechnung bei dem Besteller ohne Abzug sofort zur Zahlung fällig. Kommt ein Unternehmer als Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank (Mindestdiskontzinssatz 0%) nach schriftlicher Mahnung zu fordern. Können wir einen höheren Verzugschaden nachweisen, so sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen.
- 4.3. Wir behalten uns gegenüber einem Verbraucher das Recht vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als 4 Monaten die Preise entsprechend den eingetretenen Kostensteigerungen aufgrund von Tarifverträgen oder Materialpreissteigerungen zu erhöhen. Ist der Besteller eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, gilt immer unser am Tag der Lieferung gültige Preis.
- 4.4. Aufrechnungsrechte sowie Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

5. Lieferzeit

- 5.1. Liefertermine und Lieferfristen, gleichgültig ob verbindlich oder unverbindlich, sind schriftlich zu vereinbaren.
- 5.2. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede der Nichterfüllung bleibt vorbehalten.
- 5.3. Bei Annahmeverzug oder sonstiger schuldhafter Verletzung von Mitwirkungspflichten seitens des Bestellers ist dieser zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, verpflichtet. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

6. Abnahme

- 6.1. Der Besteller hat die Pflicht, die Lieferung innerhalb von zwei Wochen, sofern es sich um einen Unternehmer handelt, oder innerhalb von drei Wochen, sofern es sich um einen Verbraucher handelt, nach Zugang einer Bereitstellungsanzeige abzunehmen.
- 6.2. Schadensersatzansprüche des Bestellers werden pauschaliert auf 15% des Lieferpreises festgelegt, es sei denn, der Besteller weist einen niedrigeren oder wir weisen einen höheren Schaden nach.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Wir behalten uns das Eigentum an der Lieferung bis zum Eingang aller Zahlungen, die in Zusammenhang mit dem Vertrag stehen, vor. Dazu gehören bei Geschäften mit Unternehmern auch nachträgliche Leistungen wie Reparaturen, Ersatzteillieferungen und sonstige Leistungen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers sind wir berechtigt, die Sache zurückzufordern.
- 7.2. Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes ist der Besteller zum Besitz und Gebrauch der Sache berechtigt, solange er seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag sowie den nachfolgenden Bestimmungen dieser Ziffer 7 zum Eigentumsvorbehalt nachkommt und sich nicht in Zahlungsverzug befindet. Bei Verletzung dieser Verpflichtungen können wir die Sache vom Besteller herausverlangen.
- 7.3. Der Besteller verwahrt die Vorbehaltssache unentgeltlich für uns.
- 7.4. Besteht unsere Leistung in der Umrüstung eines Fahrzeuges, steht uns das Recht zum Besitz am Fahrzeugbrief bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen zu; in diesem Fall hat der Besteller bei Zulassung des Fahrzeuges der Zulassungsstelle schriftlich gegenüber zu erklären, dass uns der Fahrzeugbrief auszuhändigen ist.

- 7.5. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Er hat alle Kosten zu tragen, die zur Aufhebung des Zugriffs und zur Wiederbeschaffung der Sache aufgewendet werden müssen.
 - 7.6. Im Falle einer Weiterveräußerung der Vorbehaltssache tritt der Besteller – sofern es sich bei diesem Besteller um einen Unternehmer handelt - bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber an uns ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltssache treten. Die Regelungen dieser Ziffer 7.6 gelten nicht gegenüber Verbrauchern.
 - 7.7. Eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder anderweitige, unsere Sicherung beeinträchtigende Überlassung der Sache sowie deren Verarbeitung oder Umbildung durch den Besteller ist nur bei vorheriger schriftlicher Zustimmung durch uns zulässig. Eine Bearbeitung der Sache wird stets für uns vorgenommen. Wird die Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der alten Sache zu den anderen verarbeitenden Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung oder Vermischung.
 - 7.8. Der Besteller ist verpflichtet, die Sache in ordnungsgemäßen Zustand zu halten, alle vom Hersteller sowie von uns vorgesehenen Wartungsarbeiten und erforderliche Instandsetzungen unverzüglich von uns oder einer Fachwerkstatt ausführen zu lassen. Der insoweit erforderliche Nachweis ist schriftlich zu führen.
 - 7.9. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.
- ### 8. Gewährleistung
- 8.1. Liegt ein von uns zu vertretender Mangel vor, so sind wir gegenüber einem Unternehmer als Besteller nach unserer Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt.
 - 8.2. Dies gilt – sowie die gesamte Ziffer 8 - nicht gegenüber Verbrauchern. Diesen gegenüber gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
 - 8.3. Im Falle der Beseitigung des Mangels sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Im Falle der Lieferung einer mangelfreien Sache ist der Besteller verpflichtet, die mangelhafte an uns herauszugeben.
 - 8.4. Schlägt die Mängelbeseitigung fehl, oder sind wir zur Mängelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache nicht bereit oder nicht in der Lage, oder verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, so ist der Besteller berechtigt, eine Herabsetzung des Preises zu verlangen, oder vom Vertrag zurückzutreten.
 - 8.5. Soweit wir dem Grunde nach auf Schadensersatz haften, ist diese Haftung beschränkt auf Schäden, die wir bei Vertragsschluss als Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätten voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten ist. Darüber hinausgehende Ansprüche des Bestellers, auf entgangenen Gewinn sind ausgeschlossen.
 - 8.6. Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist unsere Ersatzpflicht für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von EUR 3.000.000,- je Schadensfall (entsprechend der derzeitigen Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung) beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Wir haften nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten gehandelt hat.
 - 8.7. Die Haftungseinschränkungen laut Ziffer 8. gelten nicht für die Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit und soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie gelten auch dann nicht, wenn der Besteller wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft Schadenersatzansprüche geltend macht.
 - 8.8. Gewährleistungsverpflichtungen bestehen gegenüber Unternehmern nicht, wenn der aufgetretene Fehler in ursächlichem Zusammenhang damit steht, dass
 - der Besteller einen Fehler nicht unverzüglich nach Ablieferung oder, sofern sich später ein Mangel zeigt, unverzüglich nach Auftreten dieses Mangels angezeigt und unverzüglich Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben hat;
 - die Sache unsachgemäß behandelt worden ist, insbesondere die Vorschriften über die Behandlung, Wartung und Pflege der Sache nicht befolgt wurden, es sei denn, der Besteller kann nachweisen, dass dies für den Mangel nicht ursächlich war oder die Sache nicht übermäßig beansprucht worden ist ("Bedienungsversagen").
 - 8.9. Gegenüber Unternehmern beträgt die Gewährleistungsfrist bei neuen Sachen 12 Monate und in allen anderen Fällen 6 Monate ab Übergabe der Sache. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- ### 9. Anwendbares Recht, Gerichtsstand
- 9.1. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland (unter Ausschluss des UN-Kaufrechts).
 - 9.2. Gerichtsstand für Unternehmer, für Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben sowie für Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zur Zeit der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist Düsseldorf. Im Übrigen gilt als Gerichtsstand der Erfüllungsort.